

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 20/21

Bozen, den 06.04.2021

Covid-Maßnahmen der Verordnung LH Nr. 18 vom 01.04.2021

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

in Folge fassen wir die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 18 vom 01.04.2021 zusammen. Diese lockert die Maßnahmen der vorangehenden Verordnungen.

Die restriktiven Maßnahmen der vorangehenden Verordnungen werden gelockert:

- Die Bewegungsfreiheit wurde auf das gesamte Landesgebiet ausgeweitet, weiterhin jedoch mit Sperrstunde von 22:00 bis 05:00 Uhr.
- Beherbergungsbetriebe dürfen die Tätigkeit wieder aufnehmen.
- Cafes und Bars dürfen wieder Take-Away anbieten, bis 18:00 Uhr.
- Restaurants dürfen wieder mit Mensa- oder Dienstleistungsverträgen arbeiten.
- Detailhandel darf am Samstag und täglich länger als bis 18:00 Uhr offen sein.
- Covid-Tests der Belegschaft sind durchzuführen, sofern von den Sicherheitsprotokollen vorgesehen.

Die Verordnung gilt für ganz Südtirol ab dem 07.04. und bis zum 30.04.2021.

Die grau hervorgehobenen Bereiche enthalten die Neuerungen der Verordnung Nr. 18/2021 gegenüber den vorangehenden.

Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht. • Diese allgemeine Maskenpflicht greift nicht, sofern die allgemeinen Protokolle gelten für die Tätigkeiten der Wirtschaft, Produktion, Verwaltung, Sozialbereich oder die Richtlinien für die Konsumierung von Speisen und Getränken anzuwenden sind. • Generell muss man eine Maske bei sich haben und diese auch im Freien tragen sofern man sich nicht von anderen isolieren kann.
FFP2-Masken	<p>Pflicht von FFP2 Masken in Lokalen des Einzelhandels und in öffentlichen Verkehrsmitteln.</p> <p>Mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen, und zwar wenn aufgrund des Ortes oder der Umstände die Ansteckungsgefahr höher ist. (Innenräume, Menschenansammlungen, öffentl. Verkehrsmittel usw.).</p>

	Bei den zugelassenen Tätigkeiten der Körperpflege muss das Personal und die Kunden verpflichtend FFP2-Masken tragen.
Distanz	Sicherheitsabstand von mind. 1 Meter
Bewegungsfreiheit	<p>Innerhalb des Landesgebietes gibt es nun keine Einschränkungen mehr zur Bewegungsfreiheit.</p> <p>Bewegungen innerhalb der Provinz Bozen sind zwischen 22:00 und 05:00 Uhr nur aus unten genannten Gründen erlaubt.</p> <p>Ein- und Ausreise aus der Provinz Bozen ist untersagt, außer aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesene Arbeitserfordernisse, • gesundheitliche Gründe oder • Situationen der Notwendigkeit oder Dringlichkeit (darunter die Notwendigkeit, sich zu pflegebedürftigen Personen zu begeben, die Hunde zur nächstgelegenen Hundenauslaufzone zu bringen oder die Rückkehr – nach dem Arbeitsende – zum eigenen Wohnsitz oder zu jenem des Partners); <p>Auf dem gesamten Landesgebiet sind sportliche und motorische Tätigkeiten erlaubt, jedoch nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr (Abstand, Maskenpflicht, individuell und im Freien).</p> <p>Die erlaubten Bewegungen müssen mittels Eigenerklärung bestätigt werden.</p> <p>Nicht in Südtirol Ansässige dürfen die Zweitwohnungen nicht aufsuchen, außer bei Arbeits-, Gesundheitserfordernissen, Notwendigkeit.</p>
Sicherheitsprotokolle und Testen in den Betrieben	<p>Alle Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe ergreifen geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr unter den Mitarbeitern und bei Kunden.</p> <p>Zusammen mit den Gewerkschaften werden Sicherheitsprotokolle ausgearbeitet, welche regelmäßige Tests der Belegschaft vorsehen müssen.</p> <p>Alle erlaubten Tätigkeiten müssen unter Einhaltung geltender Sicherheitsprotokolle ausgeübt werden, speziell in Bezug auf die Covid-Tests am Personal.</p>
Produktionsbetriebe und Handwerk	<p>Es gibt weiterhin keine Einschränkungen, auch nicht in Bezug auf Baustellen. Auf den Baustellen gewährleisten der Baustellenleiter und der Vorarbeiter die Einhaltung der Sicherheitsprotokolle durch die Belegschaft. Der Sicherheitskoordinator überwacht die Einhaltung der Kontrollaufgaben.</p> <p>Gefördert werden soll die Verwendung von FFP2-Masken der Angestellten in den Produktionsbetrieben.</p> <p>Anwendung der geltenden Sicherheitsprotokolle, speziell auch in Bezug auf das Testen der Belegschaft.</p> <p>Kundenkontakt ist weiterhin erlaubt.</p> <p>Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können.</p>

Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler	Dienste an der Person	<p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen sind wieder erlaubt, immer unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20.</p> <p>Das Personal und die Kunden der zugelassenen Tätigkeiten der Körperpflege muss FFP2-Masken verwenden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenkontakt bleibt zugelassen. • Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bleiben in Übereinstimmung mit den bestehenden Protokollen gewährleistet. • Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können. 	
Detailhandel	<p>Der Detailhandel darf sowohl täglich länger als bis 18:00 Uhr tätig sein, als auch wieder an Samstagen, Sonntag geschlossen.</p> <p>Der erlaubte Detailhandel darf normal ausgeübt werden und bleibt am Sonntag geschlossen, Ausnahmen: Lebensmittel, Apotheken, Parapharmazien, Tabaktrafiken, Zeitungskioske.</p> <p>In den Räumlichkeiten ist eine Höchstanzahl von 1 Kunde je 10 m² zulässig; In Räumlichkeiten mit einer Fläche von weniger als 20 m² sind zeitgleich maximal 2 Kunden zulässig.</p> <p>Tragen der FFP2 Masken in den Räumlichkeiten des Detailhandels ist verpflichtend.</p> <p>Mindestabstand von 1m muss gewährleistet sein.</p> <p>Zutritte müssen gestaffelt erfolgen.</p> <p>Es soll verhindert werden, dass der Aufenthalt im Lokal sich auf die erforderliche Zeit zum Kauf beschränkt.</p> <p>Verpflichtende Anbringung eines Schildes mit Angabe der maximalen Anzahl der zeitgleich zugelassenen Personen.</p> <p>Märkte sind erlaubt, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage 1 der VO 18/21.</p>	
Gastronomie	<p>Jegliche Form von Schank- und Speisebetrieben (Bars, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen usw.), auch im Rahmen von Beherbergungsbetrieben bleiben ausgesetzt, und zwar unabhängig von der Lizenz oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.</p> <p>Die Raststätten an Autobahnen bleiben geöffnet und dürfen wieder Gastronomie ausüben, jene an Schnellstraßen nicht. Auch die Gastronomie in Krankenhäusern bleibt erlaubt.</p>	
	Abholservice von 05:00 bis 18:00 bzw. 20:00 Uhr	<p>Der Verkauf zum Mitnehmen ist auch wieder erlaubt für Cafés, Bars, Pubs, Bierlokale, Önotheken (Ateco 56.3), aber nur bis 18:00 Uhr.</p> <p>Keine Einschränkungen mehr in Bezug auf Getränke zum Mitnehmen.</p> <p>Zutritt zu den Lokalen unter Einhaltung der Höchstzahl an Kunden, Abstand, keine Menschenansammlungen, gestaffelte Zutritte.</p>

	<p>Lieferservice von 05:00 bis 22:00 Uhr</p>	<p>Einhaltung der Hygienevorschriften für Verpackung und Transport</p>
<p>Beherbergungsbetriebe</p>	<p>Die Beherbergungsstrukturen dürfen wieder uneingeschränkt Gäste aufnehmen. Die zugelassene Tätigkeit wird unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der zwischenmenschlichen Abstände • In den Gemeinschaftsräumen Abstand mind. 1m • Einhaltung der geltenden Protokolle und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20 <p>Es gelten keine zeitlichen Einschränkungen in Bezug auf den Gastronomiebetrieb für die Hausgäste. Der Restaurantbetrieb darf nur den übernachtenden Hausgästen angeboten werden. Nicht mehr erlaubt sind die durch Dienstleistungsverträge vereinbarte Verabreichung von Speisen an die Belegschaft bzw. Mitarbeiter von Betrieben (z.B. Werkverträge als Betriebsmensen).</p>	
<p>Gastbetriebe, Schutzhütten und Anlagen in Skigebieten</p>	<p>Die Tätigkeiten der Schutzhütten und Gastbetriebe in Skigebieten, an Rodelpisten oder in Talstationen der Aufstiegsanlagen dürfen wieder ausgeübt werden, und zwar zu den selben Regeln wie die restliche Gastronomie.</p> <p>Die Tätigkeiten der Anlagen in den Skigebieten bleibt ausgesetzt. Die Anlagen können nur von Amateur- und Profisportlern zum Training genutzt werden. Ab sofort und bis auf weiteres dürfen die Anlagen in den Skigebieten für die Ausbildungskurse und Abschlussprüfungen des Skilehrerberufs genutzt werden.</p>	
<p>Kulturelle Einrichtungen</p>	<p>Theater, Konzertsäle, Kinos sind geschlossen. Proben auf professioneller Basis sind zugelassen sowie auch die Verwaltungstätigkeiten. Einhaltung der Sicherheitsprotokolle. Alle kulturellen Veranstaltungen sind ausgesetzt.</p>	
<p>Sport- und Fitnesszentren</p>	<p>Tätigkeiten der Turnhallen, Fitnesszentren und andere Sportzentren, auch im Freien, sind ausgesetzt. Sportvereine dürfen wieder im Freien trainieren. Das „personal training“ ist wieder erlaubt: Eine Person bzw. Personen des selben Haushaltes, Sicherheitsabstand, Reinigung, Lüften.</p>	

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

